



Vermeidbare Fehler im Vergabeverfahren aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts

Mag. Karin Schnabl
Landesverwaltungsgericht

Das Landesverwaltungsgericht

- Mit 01.01.2014 eingerichtet
- Unabhängige Verwaltungssenate wurden durch Landesverwaltungsgerichte ersetzt!
- derzeit 38 Gerichtsabteilungen
- Zuständig ua in Bauverfahren, Gewerbe, Dienstrecht
Umweltrecht, öffentliches Sicherheitswesen
- Vergabenachprüfung!



Rechtsgrundlagen

- Vergaberichtlinien
- Bundesvergabegesetz 2006
- Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz
- Diverse Verordnungen: zB SchwellenwertVO



EU-Schwellenwerte

- **Neu seit 1. Jänner 2016:**

Bauleistungen: 5 225 000 Euro

Liefer- und Dienstleistungen: 209 000 Euro

Sektorenbereich: 418 000 Euro



Wer ist öffentlicher Auftraggeber?

- Bund, Länder und Gemeinden
 - Gemeindeverbände
 - Einrichtungen, die
 - zum besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,
 - zumindest teilrechtsfähig sind,
 - durch Finanzierung, Aufsicht oä ein Naheverhältnis zur öffentlichen Hand haben.
- **Achtung:** betrifft ausgegliederte Einrichtungen!





Welche Auftragsarten gibt es?

- Bauaufträge und Baukonzessionsverträge
- Dienstleistungsaufträge
- Dienstleistungskonzessionsverträge

und

Sonderfall: geistige Dienstleistungen

- Lieferaufträge
- **Achtung:** Bauleistungen durch Dritte

Verfahren nach dem BVerG

- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren (mit Bekanntmachung/ohne)
- Verhandlungsverfahren (mit Bekanntmachung/ohne)
- Direktvergabe

- Wettbewerblicher Dialog, dynamisches Beschaffungssystem, Rahmenvereinbarung



Nicht offenes Verfahren

Ohne Bekanntmachung:

Es werden direkt mindestens geeignete 3 Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

AG trifft die Auswahl!

Zulässigkeit: Im Baubereich bis **1 Mio. Euro!**





Direktvergabe

- Leistung kann **formfrei von einem Unternehmer** gegen Entgelt bezogen werden
- Vergleichsangebote möglich, aber nicht zwingend
- Wenn Aufwand wirtschaftlich vertretbar, ist Vergabevermerk anzufertigen
- Rechnungshof verlangt Angebot und Vermerk!



Direktvergabe

- § 41 BVergG
- Zulässig für alle Auftragsarten bis – derzeit – **100.000 Euro**
- Taxative Aufzählung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen des BVergG



Zuschlagsprinzip

- **BVergG – Novelle 2016:** Vorrang für Bestbieterprinzip
- **Ausnahme:** wenn Qualitätsstandard der Leistung durch Auftraggeber in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht klar und eindeutig definiert
- Taxativ aufgezählt, wann jedenfalls Bestbieterprinzip
- Keine Ausnahme für USW mehr
- **Baufträge:** ab 1 Mio Euro

Zuschlagskriterien

- Konkretisierungspflicht, keine Worthülsen
- Keine Willkür oder Diskriminierung
- Nachrechenbar bzw. nachvollziehbar
- „weiche“ Kriterien zulässig
- Verbale Begründung!



Angebotsprüfung

- Ob den Grundsätzen des Vergabeverfahrens entsprochen wurde
- Ob Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorliegt
- Rechnerische Richtigkeit
- Ob das Angebot den Bestimmungen der Ausschreibung entspricht, insbesondere ob es formrichtig und vollständig ist



Bekanntgabe der ZE

- **§ 131 BVergG**
- Verbliebenen Bietern ist unverzüglich und nachweislich elektronisch oder mittels Telefax
- Ende der Stillhaltefrist
- Gründe für die Ablehnung des Angebotes
- Vergabesumme
- Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes mitzuteilen.





Stillhaltefrist

- 10 Tage/ 7 Tage
- 15 Tage bei postalischer Übermittlung (Ausnahme!)

Absolute oder relative Nichtigkeit bei Verstößen



Rechtsschutz

- **Landessache** ist **Angelegenheit der Nachprüfung** im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Vollziehungsbereich des Landes.
- **Zuständig:** Landesverwaltungsgericht
- Nichtigerklärung von Entscheidungen des AG,
Nichtigerklärung von Verträgen, Geldbußen!

Resumée

- Dokumentation!
- Stellungnahmen!
- Aktenvorlage!
- Verhandlung!





Viel Erfolg bei Ihren Ausschreibungen!

Mag. Karin Schnabl
Richterin
Landesverwaltungsgericht